

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Dresden, den 28. Mai 2024

Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

bei der Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

in dem Böhme, Ralf

(Familienname, Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers)

Neusiedler Weg 5, 01279 Dresden

(Anschrift - Hauptwohnung oder Erreichbarkeitsanschrift)

als Bewerberin oder Bewerber im Wahlkreis

45 (Dresden 6)

(Nummer und Name des Wahlkreises)

benannt ist.

Für den Fall der Nichtanerkennung der o.g. Vereinigung als Partei unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort:

(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

Dresden, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist im oben bezeichneten Wahlkreis nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

Dresden, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

¹⁾ Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung ihres oder seines Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, sonstige politische Vereinigung, die
4. Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber

(_____)¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

5. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Kreiswahlleiter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, c/o Kreiswahlleiter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden).

Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeshwahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

6. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
7. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.